

Liestal, 21. Oktober 2025/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2025-241**

Motion von Miriam Locher

Titel: **Vereinfachter ÖV für Kindergartenklassen**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

Die Verfasserin der Motion beanstandet, dass es heute erheblich aufwändiger ist, mit einer Gruppe von Kindern unter 7 Jahren zu reisen als noch vor wenigen Jahren mit der alten Regelung im TNW. Der "Stein des Anstosses" ist im Verbundtarif Nordwestschweiz (T651.0) die erweiterte Altersgrenze von 6.0 auf 6.99 Jahr für Kindergärten. Da diese Alterskategorie ein Ticket benötigt bzw. ein Ticket lösen muss, muss ein Gruppenticket ausgestellt werden. Diese führt zu dem in der Motion zitierten Satz und die Interpretation, dass generell eine Gruppenbillett ausgestellt werden muss, auch für Kinder bis 5.99 Jahre und in Gesellschaft von 8 Kindern.

Abklärungen mit dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) haben folgendes ergeben:

Wenn bis zu 9 Kinder im Alter bis 5.99 Jahre in "Reisegesellschaft" reisen, wird kein Ticket benötigt. Kinder bis 5.99 Jahre benötigten zwar nie ein Ticket, aber es war bis vor wenigen Jahre eine mündige Begleitperson notwendig, was aufgrund eines Falles im Jahr 2019 in Schaffhausen, der national für Aufsehen gesorgt hat, abgeschafft wurde.

Anders als in der national gültigen Tarifordnung T600.9 dürfen im TNW nicht nur Kinder bis 5.99 Jahre den ÖV gratis benutzen, sondern auch Kinder bis 6.99 Jahre, sofern sie in einem Gruppenverband unterwegs sind. Diese Zusatzleistung des TNW führt nun zu den Missverständnissen in der Motion.

Der in der Motion beantragte frühere Satz (vor Dezember 2018 im T651.0) mit 8 Kindern pro Begleitperson, braucht es nicht mehr, da nun bis zu 9 Kinder ohne Begleitperson fahren können. Dieser Satz stellte einzig sicher, dass pro Begleitperson nur 8 Kinder bis 5.99 Jahre mitfahren, wenn es mehr gewesen sind, wäre es auch damals eine Gruppe gewesen.

Per Dezember 2018 wurde der T651.0 betreffend Punkt 3.6 neu definiert und an die nationalen Bedingungen angepasst bzw. harmonisiert, allerdings liess der TNW die Zusatzleistung für Kinder bis 6.99 Jahre in Kindergärten stehen.

Der TNW hat erkannt, dass die Formulierung im T651.0 betreffend Gruppen verständlicher gemacht werden muss. Was erschwert wird, weil nationale Bedingungen nicht mehr wiederholen werden sollen, Beispielsweise die Definition einer Gruppe. Deshalb plant der TNW für Dezember folgende Anpassung:

3.6.0.1: Kinder bis max. zum vollendeten 7. Lebensjahr (6.99) werden auch gratis befördert, wenn sie in Kindergärten/Kinderhorten als Gruppen reisen. Eine Gruppe besteht aus einer zahlungspflichtigen Person über 16 Jahre und umfasst mind. 10 Personen, diese benötigen ein Gruppenbillett. Kinder bis 5.99 Jahre benötigen keinen Fahrausweis (bzw. Gruppenbillett), wenn sie in einer Gesellschaft von bis zu 9 Personen reisen.

Eine Erwähnung von Platzreservierung wird durch die TUs noch geprüft.

Die Gruppenbillette können heute über die BLT App «Tickets» in wenigen Schritten gelöst werden. Leider ist es technisch im Moment nicht möglich, dass in der App, bei TNW Gruppen-Tickets für Institutionen das Alter korrekt mit «bis zu 6.99 Jahre» angezeigt wird. Für die Institution (mit Login) gibt es einen Hinweis, dass Kinder zwischen 6.00-6.99 Jahre bei der Kategorie bis 5.99 in der App mitgezählt werden sollen.

Zusammenfassung:

Wenn eine Gesellschaft mit 8 Kindern bis 5.99 und ein Kind zwischen 6.00 bis 6.99 reisen, benötigen die 8 jüngeren Kinder kein Billett, das Kind über 6 Jahren muss ein Ticket lösen bzw. bezahlen.

Wird ein Gruppenticket gelöst (ab 10 Personen, z.B. 9 Kindern und einer Begleitperson) und handelt es sich um einen Kindergarten/Kinderhort, bezahlt das Kind zwischen 6.00-6.99 Jahre nichts.

Dieser Umstand war aber bereits vor 2018 unter der von der Motion geforderten Regelung so, da für Kinder im ÖV immer die Altersgrenze 5.99 Jahre galt. Was die Motion fordert, ist heute bereits gegeben.

Gestützt auf die Ausführungen des TNW, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Forderung gemäss der Motion bereits erfüllt ist. Der TNW ist in seiner Handhabung sogar grosszügiger als dies der nationale Tarif vorgibt. Der Regierungsrat beantragt daher die Entgegennahme und gleichzeitig Abschreibung der Motion.

